

# **HUNDEABGABE-VERORDNUNG DER STADT HOHENEMS**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 Zif. 10 und 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 33/1875 idgF, wird gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 26.3.1997 nachstehende Verordnung erlassen:

(weitere Abänderungen per Beschluss der Stadtvertretung: 08.03.2001; 06.12.2001; 20.12.2005; 20.12.2011, 17.12.2013)

## **§ 1 Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Hohenems einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Stadt Hohenems eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird

für den ersten Hund mit	€	49,00
für jeden weiteren Hund mit	€	80,00
für einen Kampfhund mit	€	355,00

festgesetzt.

Die Hundesteuer wird indiziert. Sie erhöht sich für das folgende Kalenderjahr in dem Ausmaß, in dem sich der VlbG. Lebenshaltungskostenindex 2000 für Oktober des Vorjahres gegenüber dem Oktoberindex des Vorjahres verändert hat. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

(2) Hundehalter, welche eine Ausgleichszulage zur Pension beziehen, haben für den ersten Hund nur die halbe Hundeabgabe nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Hundeabgabe ist jeweils am 31. März zur Zahlung fällig und ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(4) Wird ein steuerpflichtiger Hund zwischen Juli und September des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert einem Monat nach dem Tag der Anschaffung fällig.

(5) Wird ein steuerpflichtiger Hund innerhalb der ersten drei Monate des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, ist für das betreffende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten.

(6) Wird ein Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

- (7) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückbezahlt.
- (8) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wurde.
- (9) Hunde, die von der Hundeabgabepflicht ausgenommen sind, erhalten lediglich eine Hundemarke.

### **§ 3**

#### **Abgabenbefreiung**

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
- a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachebedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluß hat.
  - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

### **§ 4**

#### **Meldepflicht**

- (1) Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet von Hohenems einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Amt der Stadt Hohenems zu melden.  
Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.
- (2) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder auf eine andere Weise abhandengekommen, ist dies vom Halter unverzüglich zu melden. Die Abmeldung wird erst mit der Rückgabe der Hundemarke wirksam.  
Im Falle einer Veräußerung des Hundes sind vom bisherigen Halter bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.

### **§ 5**

#### **Hundemarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt.
- (2) Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.
- (3) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke beim Amt der Stadt Hohenems abzugeben.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von diesem beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber sowie überhaupt jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder im Betrieb.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt; §§ 132 ff.), LGBl. Nr. 23/1984, idgF., geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.5.1997 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 17.12.1992 ihre Wirksamkeit.